

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmko.es.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.016.909

Ihr Zeichen: 2021-0.442.448

**Bundesgesetz, mit dem ein GSA -Gesetz erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Forschungsfinanzierungsgesetz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (GSA - Errichtungsgesetz);
Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Zu § 19 Abs. 5 GSA-Gesetz:

Aufgefallen ist, dass die Frist bis zur Fälligkeit der sonstigen Zahlungen an den Bund länger
ist, als in anderen Ausgliederungsgesetzen:

Während es im GSA-Gesetz lautet: „*Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils
spätestens zum Ende des Folgemonats fällig.*“, heißt es im Universitätsgesetz 2002 (§ 125
Abs. 12) zum Beispiel: „*Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am 10. des
betreffenden Monats fällig.*“.

2. Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sofern gegeben, sollte im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Verknüpfung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag erfolgen. Dies kann durch die Information, ob das Vorhaben eine Maßnahme eines Globalbudgets darstellt oder direkt einem Wirkungsziel beiträgt, erfolgen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen zu prüfen, ob dieses Gesetz nicht einen Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele der Untergliederungen 31, 34 bzw. 43 und/oder auch zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen des Bundesvoranschlages 2021 leistet.

Problemdefinition:

Da in der gegenständlichen WFA die unter Problemdefinition auszuführenden Inhalte teilweise unter dem Abschnitt „Nullszenario und allfällige Alternativen“ dargestellt werden, wird im Sinne der inhaltlichen Konsistenz empfohlen, die unter Nullszenario dargelegte Notwendigkeit, warum das Vorhaben erforderlich ist, in der Problemdefinition auszuweisen.

Es sollte ferner darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage - durch Angabe des tatsächlichen Ausmaßes des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten - enthalten.

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, neben den Verweisen auf diverse Websites auch die relevanten Inhalte derselben darzustellen.

Zielformulierung:

Zu Ziel 1:

Der gewählten Formulierung mangelt es an Aussagekraft und sollte im Hinblick auf die konkreten Zielsetzungen präzisiert werden. Es wird empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen zu prüfen, ob für das Ziel ein Titel wie beispielsweise „Zukunftsorientierter Handlungsraum als wirksame Antwort auf“ besser geeignet wäre.

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Um dies bewerkstelligen zu können sind Kennzahlen wesentlich geeigneter als Meilensteine. Dennoch können aussagekräftige Meilensteine eine sinnvolle Ergänzung zu Kennzahlen darstellen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass sämtliche angeführte Indikatoren Meilensteine darstellen. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird daher empfohlen, die Indikatoren des Vorhabensziels nach Möglichkeit entsprechend zu überarbeiten.

Es wird empfohlen, zumindest einen Indikator in Form einer entsprechenden Kennzahl (zumindest für den Zielzustand), zu benennen, auch wenn im vorliegenden Fall zum Ausgangszeitpunkt noch keine konkreten Kennzahlen vorliegen.

Zu Ziel 2:

Es wird empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele zu verwenden. Für dieses Ziel könnte beispielsweise ein Hinweis auf die Bereitstellung der Daten nach den Open Data Prinzipien in die Zielformulierung aufgenommen werden.

Zu den Zielen 3 und 4:

Während ein Regelungs- bzw. Vorhabensziel einen Zustand beschreibt, auf dessen Erreichung ein Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben ausgelegt ist, stellen Maßnahmen Regelungen, Leistungen und Aktivitäten dar, die von der öffentlichen Verwaltung gewährleistet oder für ihre Vorhaben und Projekte erbracht werden um das Regelungs- bzw. Vorhabensziel zu erreichen. Im Sinne der Wirkungsorientierung ist dabei auf die Ausrichtung von Regelungs- bzw. Vorhabenszielen an externen Wirkungen zu achten. Die in der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgelegten Ziele orientieren sich vielmehr an verwaltungsintern zu setzenden Maßnahmen („Schaffung der... Voraussetzungen ..“) zur Erreichung des Zieles 1 als an anderen extern zu erzielenden Wirkungen. Aus diesem Grund wird empfohlen, sowohl das Vorhabens- bzw. Regelungsziel als auch die diesbezüglichen Indikatoren zu überarbeiten.

Maßnahmenformulierung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung an Umsetzungsmaßnahmen zu Ziel 1 mangelt. Vielmehr stellen die angegebenen Ziele 3 und 4 inhaltlich derartige Maßnahmen dar.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Abkürzungen von Begriffen wie „GSA - “ wären vor ihrer ersten Verwendung in ihrer Langform zu nennen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmko.es.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 11. Jänner 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Eva Wildfellner

Beilage/n: PDion-SN-Metadaten